

Sperrfrist für alle Medien

Veröffentlichung erst nach der Medienkonferenz zur Gemeinderatssitzung

Botschaft an den Gemeinderat**Genehmigung des Reglements der Sozialhilfekommission der Stadt Kreuzlingen**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dieser Botschaft beantragt Ihnen der Stadtrat die Genehmigung des Reglements der Sozialhilfekommission der Stadt Kreuzlingen.

1 Ausgangslage

Am 5. November 2015 reichte Gemeinderat Alexander Salzman namens der Fraktion FDP/EVP die Motion „Mitglieder der Sozialhilfekommission sind vom Gemeinderat zu wählen“ ein. Diese wurde am 28. Januar 2016 mündlich begründet und am 7. Juli 2016 vom Gemeinderat für erheblich erklärt. Gemäss Art. 42 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Gemeinderats unterbreitet der Stadtrat innert Jahresfrist dem Gemeinderat Bericht und Antrag. Nach Rücksprache mit Gemeinderat Alexander Salzman wurde diese Frist bis zur Gemeinderatssitzung vom 7. September 2017 verlängert.

Gemäss § 5 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (SHG) hat jede Gemeinde über eine Sozialhilfekommission als strategisches Organ zu verfügen. Die Gemeinde wählt die Sozialhilfekommission und das Präsidium. Sie kann ihre Wahlbefugnisse dem Stadtrat oder der erweiterten Behörde übertragen. Heute werden die Mitglieder der Sozialhilfekommission vom Stadtrat gewählt, da es sich gemäss Art. 49 der Gemeindeordnung um eine stadträtliche Kommission mit eigener Entscheidungsbefugnis handelt.

Das Hauptanliegen des Motionärs besteht darin, die Kompetenzen zur Wahl der Mitglieder der Sozialhilfekommission vom Stadtrat dem Gemeinderat zu übertragen. Damit soll eine breitere politische Abstützung des Themenbereichs der Sozialhilfe bewirkt werden.

2 Gründe und Ziele für ein Reglement

Das vorliegende Reglement regelt die Wahl und Kompetenzen der Sozialhilfekommission. Durch dieses Reglement wird die Arbeit der Sozialhilfekommission auf eine klare und transparente Grundlage gestellt. Ebenso wird die Wahl der Kommissionsmitglieder von der Exekutive zur Legislative übertragen.

Bei einem Rücktritt eines Mitgliedes schreibt heute der Präsident oder die Präsidentin der Sozialhilfekommission vorgängig alle Präsidien der Ortsparteien und die beiden Landeskirchen an. Es besteht somit schon heute für die politischen Parteien die Möglichkeit, bei der Zusammensetzung der Mitglieder der Sozialhilfekommission mitzuwirken.

3 Reglement der Sozialhilfekommission der Stadt Kreuzlingen

In Zusammenarbeit mit Rechtsanwalt Fabian Kapfhamer (Anwaltskanzlei Lindt-law, Kreuzlingen) erarbeiteten die Sozialen Dienste ein Reglement der Sozialhilfekommission (Beilage 1). Als Grundlage dienten Reglemente anderer mittelgrosser Städte im Kanton Thurgau und St. Gallen.

Nachfolgend wird auf die wesentlichen Bestimmungen des Reglements eingegangen.

3.1 Art. 2 Behörde

Die in § 5 SHG erwähnte Fürsorgebehörde wird in Kreuzlingen als Sozialhilfekommission benannt. Gemäss Departement für Finanzen und Soziales des Kantons Thurgau gibt es keine Vorgaben, wie das Gremium bezeichnet werden muss. In diesem Sinne wird wie bis anhin der Begriff „Sozialhilfekommission“ verwendet.

3.2 Art. 3 Geltungsbereich

Die Beschreibung des Unterstützungswohnsitzes im Sinne von Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG) ist weitgehend identisch mit den Definitionsmerkmalen des zivilrechtlichen Wohnsitzes. Allerdings gibt es auch Abweichungen, etwa dort, wo z. B. Nothilfe geleistet werden muss. In Abs. 2 werden hauptsächlich die Personen erfasst, die fremdplatziert wurden und sich deshalb nicht in Kreuzlingen aufhalten.

3.3 Art. 8 Vorschlagsrecht bei Neu- und Ersatzwahlen

Die aufgeführten Organisationen werden bereits heute in dieser Form berücksichtigt. Die Bezeichnung der Landeskirchen wurde gewählt, da es sich um öffentlich-rechtliche Körperschaften handelt und punktuell auch eine Zusammenarbeit mit Landeskirchen stattfindet. Keine der aufgezählten Organisationen soll eine Vormachtstellung erhalten, weshalb auch keine zugesicherten Sitze bestimmt werden. Bei einer Vakanz innerhalb der Legislatur wird das gleiche Prozedere wie bei Neuwahlen angewendet.

3.4 Art. 9 Qualifikation/Aus- und Weiterbildung

Die Sozialhilfekommission wird als Fachgremium eingesetzt, weshalb genügend Fachkenntnisse bzw. der Erwerb solcher wesentlich ist. Andererseits darf die Eintrittsschwelle in eine Fachkommission nicht so angesetzt werden, dass am Ende keine Personen wählbar sind. Darüber hinaus ist bei Personen, die bereits beruflich mit der Thematik konfrontiert sind, eine Befreiung der Aus- und Weiterbildungspflicht sinnvoll. Der Entscheid obliegt in der Kompetenz des zuständigen Stadtrats oder der zuständigen Stadträtin.

4 Zusammenfassung

Der Gemeinderat erklärte die Motion „Mitglieder der Sozialhilfekommission sind vom Gemeinderat zu wählen“ mit Beschluss vom 7. Juli 2016 für erheblich. In diesem Sinne wurde in enger Zusammenarbeit mit dem Juristen ein zweckmässiges Reglement erarbeitet, um dem Anliegen des Motionärs gerecht zu werden.

Aufgrund der monatlichen Sitzungen der Sozialhilfekommission und der teilweise langjährigen Mitarbeit der Kommissionsmitglieder sind die fachlichen Kompetenzen der jetzigen Verantwortlichen auf hohem Niveau. Allerdings ist der Handlungsspielraum für die Kommissionsmitglieder aufgrund der gesetzlichen Vorgaben eher gering. Trotzdem ist es wichtig, dass sich die Kommissionsmitglieder eingehend mit der Thematik rund um die Sozialhilfe auseinandersetzen, um die Konformität der von der Verwaltung vorgelegten Beschlüsse bewerten zu können. Darüber hinaus wurde bereits heute auf die Vielfältigkeit in der Zusammensetzung der Mitglieder geachtet, wobei in der Vergangenheit einzelne Organisationen keine Wahlvorschläge eingebracht haben, weshalb die

Durchmischung der Mitglieder nicht in dem gewünschten Mass stattgefunden hat.

Mit dem vorliegenden Reglement und dem Legislativgremium als Wahlbehörde erhält Kreuzlingen ein standardisiertes Wahlverfahren, an dem verschiedene Organisationen partizipieren und das die Wichtigkeit der Sozialhilfekommission unterstreicht.

Mit der vorliegenden Botschaft unterbreitet der Stadtrat dem Gemeinderat diesbezüglich Bericht und beantragt, das Reglement der Sozialhilfekommission der Stadt Kreuzlingen gutzuheissen.

**Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren**

Der Stadtrat beantragt Ihnen,

der Genehmigung des Reglements der Sozialhilfekommission der Stadt Kreuzlingen zuzustimmen.

Kreuzlingen, 16. Mai 2017

Stadtrat Kreuzlingen

Andreas Netzle, Stadtpräsident

Thomas Niederberger, Stadtschreiber

Beilage

– Reglement der Sozialhilfekommission der Stadt Kreuzlingen

Reglement der Sozialhilfekommission der Stadt Kreuzlingen

1. Juli 2017

Dokumentinformationen

**Reglement der Sozialhilfekommission der Stadt Kreuzlingen
vom 1. Juli 2017**

Vom Gemeinderat genehmigt am xxx

Vom Stadtrat in Kraft gesetzt am xxx

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	1
	Art. 1 Zweck	1
	Art. 2 Behörde	1
	Art. 3 Geltungsbereich	1
	Art. 4 Kompetenzen	1
2	Zusammensetzung	2
	Art. 5 Mitglieder	2
	Art. 6 Ersatzgremium	2
	Art. 7 Sekretariat / Aktuariat	3
	Art. 8 Vorschlagsrecht	3
	Art. 9 Qualifikation / Aus- und Weiterbildung	3
	Art. 10 Wahl	3
3	Organisation und Sitzungen	4
	Art. 11 Ordentliche Sitzungen	4
	Art. 12 Ausserordentliche Sitzungen	4
	Art. 13 Präsidialentscheide	4
	Art. 14 Beratungsgrundlage	4
	Art. 15 Beschlussfähigkeit und Entscheid	5
	Art. 16 Protokollführung	5
	Art. 17 Eröffnung der Beschlüsse	5
	Art. 18 Ausstandspflicht	5
	Art. 19 Schweigepflicht	5
4	Schlussbestimmungen	6
	Art. 20 Inkrafttreten	6

Gestützt auf Art. 32 Ziffer 2 lit. a) der Gemeindeordnung der Stadt Kreuzlingen vom 15. Dezember 1988 (inkl. Nachträge bis 19. März 2009) erlässt der Gemeinderat der Stadt Kreuzlingen folgendes Reglement:

1 Allgemeine Bestimmungen

**Art. 1
Zweck** Dieses Reglement regelt die Zusammensetzung, die Wahl, die Organisation sowie die Aufgaben und Kompetenzen der Sozialhilfekommission der Stadt Kreuzlingen.

**Art. 2
Behörde** Die Sozialhilfekommission ist Fürsorgebehörde im Sinne von § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, RB 850.1) und ist gemäss Gemeindeordnung der Stadt Kreuzlingen eine Kommission mit eigener Entscheidungsbefugnis.

**Art. 3
Geltungsbereich** 1 Die öffentliche Sozialhilfe und damit der Tätigkeitsbereich der Sozialhilfekommission erstreckt sich gemäss dem Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz, SR 851.1) und dem kantonalen Sozialhilfegesetz auf Einwohner und Einwohnerinnen der Stadt Kreuzlingen sowie auf Personen, die sich in der Stadt Kreuzlingen vorübergehend aufhalten und deren Wohnsitzgemeinde nicht feststeht.

2 Im Rahmen von Kostenübernahmen nach dem Zuständigkeitsgesetz kann sich die Sozialhilfe und damit der Tätigkeitsbereich der Sozialhilfekommission auch auf Personen erstrecken, die sich nicht in Kreuzlingen aufhalten.

**Art. 4
Kompetenzen** 1 Die Sozialhilfekommission erfüllt die ihr gemäss dem Sozialhilfegesetz und der Sozialhilfeverordnung des Kantons Thurgau sowie den einschlägigen Bundesgesetzen und Staatsverträgen auferlegten Aufgaben.

-
- 2 Die Sozialhilfekommission verfügt über die Kompetenzen, welche sie zur sachgemässen Ausübung bedarf. Dies sind:
- a. Wirtschaftliche Unterstützung bei fehlendem existenzsicherndem Einkommen;
 - b. Kostengutsprache für ärztliche und zahnärztliche Behandlungen sowie Therapien;
 - c. Kostengutsprache für Fremdunterbringungen sowie Aufenthalte in Institutionen für ambulante und/oder stationäre Behandlungen;
 - d. Zuweisung und Kostengutsprache für Beschäftigungsprogramme;
 - e. Alimentenbevorschussung;
 - f. Erlass von Sozialhilfeschulden;
 - g. Erteilen von verbindlichen Anordnungen und Auflagen gegenüber Bezügerinnen oder Bezügerern von Sozialhilfe und Antragstellenden.
-

2 Zusammensetzung

Art. 5 Mitglieder

- 1 Die Sozialhilfekommission besteht aus sechs Mitgliedern und einem Präsidenten oder einer Präsidentin.
-
- 2 Gemäss Artikel 51 Abs. 2 der Gemeindeordnung steht das Präsidium dem Chef oder der Chefin des Departements Soziales zu.
-
- 3 Die Sozialhilfekommission wählt aus ihrer Mitte einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin.
-

Art. 6 Ersatzgremium

Tritt die Gesamtheit der Mitglieder oder treten so viele Mitglieder der Sozialhilfekommission in den Ausstand, dass eine genügende Besetzung gemäss Art. 15 nicht möglich ist, kann der Stadtrat als Ersatzgremium amten.

**Art. 7
Sekretariat /
Aktuariat** Die Sozialhilfekommission wählt einen Sekretär oder eine Sekretärin. Dieser/Diese nimmt an den Sitzungen der Sozialhilfekommission mit beratender Stimme teil und kann einen Aktuar oder eine Aktuarin beiziehen.

**Art. 8
Vorschlagsrecht** 1 Bei anstehenden Neuwahlen oder Ersatzwahlen der Mitglieder der Sozialhilfekommission fordert die Stadtkanzlei die politischen Ortsparteien, die Schulgemeinde sowie die Landeskirchen auf, zuhanden des Gemeinderats Vorschläge von geeigneten Personen für die Wahl der Mitglieder der Sozialhilfekommission bei der Stadtkanzlei einzureichen.

2 Die Stadtkanzlei teilt dem Gemeinderat die von ihnen vorgeschlagenen Personen und die Organisationen, die diese vorgeschlagen haben, mit.

**Art. 9
Qualifikation /
Aus- und
Weiterbildung** Die zur Wahl in die Sozialhilfekommission vorgeschlagenen Personen sollten Erfahrung in den Bereichen Sozialhilfe oder Sozialversicherungen mitbringen. Diese verpflichten sich, zu Beginn ihres Amtes, an einem Einführungskurs im Themenbereich Sozialhilfe teilzunehmen. Die Mitglieder sind gehalten, sich während ihrer Amtsdauer im Bereich der Sozialhilfe oder der Sozialversicherung aus- und weiterzubilden, mindestens aber einmal pro Legislatur. Wer diese Vorgaben nicht erfüllt, kann nicht wiedergewählt werden, sofern die fachliche Voraussetzung nicht anderweitig gewährleistet ist.

**Art. 10
Wahl** 1 Der Gemeinderat wählt die Mitglieder der Sozialhilfekommission für eine Amtsperiode von vier Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.

2 Die Amtsdauer entspricht der ordentlichen Legislaturperiode, und die Wahlen finden jeweils an der konstituierenden Sitzung des Gemeinderats statt.

3 Organisation und Sitzungen

**Art. 11
Ordentliche
Sitzungen**

1 Die Sozialhilfekommission tagt in der Regel einmal im Monat. Der Sitzungskalender wird jeweils für das ganze Jahr vom Präsidenten oder der Präsidentin in Absprache mit den Mitgliedern festgelegt.

2 Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

**Art. 12
Ausserordent-
liche Sitzungen**

Sofern es die Umstände erfordern, kann der Präsident oder die Präsidentin (bei Verhinderung der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin) jederzeit eine ausserordentliche Sitzung einberufen.

**Art. 13
Präsidial-
entscheide**

1 Bei zeitlicher Dringlichkeit kann der Präsident oder die Präsidentin (bei Verhinderung der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin) ohne Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung in eigener Kompetenz befristete Entscheide fällen.

2 Präsidialentscheide sind stets nur vorläufige Entscheide und dürfen Beschlüsse der Sozialhilfekommission nicht präjudizieren.

3 Präsidialentscheide sind der Sozialhilfekommission spätestens an der nächsten ordentlichen Sitzung mitzuteilen sowie gegebenenfalls zur weiteren Entscheidung vorzulegen.

**Art. 14
Beratungs-
grundlage**

1 Den Mitgliedern werden ca. zehn Tage vor der jeweiligen ordentlichen Sitzung die Einladung zugestellt sowie die Akten der aktuellen Fälle zur Verfügung gestellt. Für ausserordentliche Sitzungen werden die Akten kurzfristig oder anlässlich der Sitzung zur Verfügung gestellt.

2 Die Sozialhilfekommission fällt ihre Beschlüsse auf der Grundlage der Akten und der Ausführungen des jeweilig zuständigen Sozialarbeiters oder der jeweilig zuständigen Sozialarbeiterin. Dieser/Diese stellt die Sach- und

		Rechtslage kurz dar und gibt eine begründete Empfehlung ab.
Art. 15 Beschlussfähigkeit und Entscheid	1	Die Sozialhilfekommission ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.
	2	Ein Beschluss gilt als angenommen, wenn dieser die Mehrheit der anwesenden Stimmen erhalten hat. Der Präsident oder die Präsidentin hat den Stichentscheid.
Art. 16 Protokollführung	1	Über die Verhandlungen und die Beschlüsse ist vom Aktuar oder der Aktuarin ein Protokoll zu erstellen, das gemäss § 35 des Gesetzes über die Gemeinden (RB 131.1) von diesem oder dieser unterzeichnet wird.
	2	Die Protokolle werden den Mitgliedern zur Verfügung gestellt.
Art. 17 Eröffnung der Beschlüsse	1	Die Beschlüsse werden den Betroffenen schriftlich mit Begründung eröffnet.
	2	Diese sind vom Präsidenten oder von der Präsidentin und dem Sekretär oder der Sekretärin zu unterzeichnen.
	3	Gegen Beschlüsse der Sozialhilfekommission bzw. Entscheide der Verwaltungsangestellten kann innert zwanzig Tagen beim Departement für Finanzen und Soziales des Kantons Thurgau Rekurs erhoben werden.
Art. 18 Ausstandspflicht		Für die Ausstandspflicht der Mitglieder gilt Art. 16 der Geschäftsordnung des Gemeinderats analog.
Art. 19 Schweigepflicht		Für die Mitglieder gilt die in § 23 Sozialhilfegesetz geregelte Schweigepflicht.

4 Schlussbestimmungen

**Art. 20
Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat auf einen vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.
